bilsteingroup®

# bilstein group Lieferantenkodex

Stand: 01.01.2023

# Inhalt


| | | |
|---|---|---|
| 1 | Gleichbehandlung und Toleranz | 4 |
| 2 | Menschenrechte und Umweltschutz – Sorgfaltspflichten in der Lieferkette | 4 |
| 2.1 | Allgemeines | 4 |
| 2.2 | Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) | 4 |
| 2.3 | Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten | 6 |
| 2.4 | Umweltbezogene Sorgfaltspflichten | 8 |
| 3 | Freier und fairer Wettbewerb | 9 |
| 4 | Verantwortliches Handeln und Vermeidung von Interessenskonflikten | 9 |
| 5 | Geldwäscheverhütung | 9 |
| 6 | Korruptionsverbot | 9 |
| 7 | Qualität | 9 |
| 8 | Produktsicherheit | 10 |
| 9 | Geistiges Eigentum und Know-how | 10 |
| 10 | Datenschutz | 10 |
| 11 | Organisation, Dokumentation, Folgen bei Verstößen | 10 |
| 12 | Hinweisgebersystem der bilstein group | 10 |

Die bilstein group (bestehend aus der Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG und ihren verbundenen Unternehmen weltweit, nachfolgend auch „wir“ genannt) ist der zuverlässige Partner für Ersatzteile für die Mobilität der Zukunft. Wir pflegen eine durch gegenseitiges Vertrauen geprägte Unternehmenskultur, zu der alle Mitarbeitenden durch einen freien Meinungsaustausch beitragen.

Wir sind uns unserer Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung bewusst und schaffen durch Aufrichtigkeit, Respekt und Toleranz Vertrauen in unser Unternehmen. Beste Ergebnisse erreichen wir durch zielgerichtete, offene und faire Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und Kunden. In ihrem Verhaltenskodex hat sich die bilstein group zur Einhaltung des geltenden Rechts sowie grundlegender Regeln und Prinzipien verpflichtet und gibt damit ihren Mitarbeitenden einen verbindlichen Rahmen für ihr berufliches Handeln vor.

Die bilstein group erwartet entsprechend auch von allen Geschäftspartnern und insbesondere von ihren Lieferanten, dass sie sich verantwortungsbewusst und rechtskonform verhalten. Partnerschaftliches Verhalten ist für uns dabei das Fundament einer langfristigen Kooperation.

In diesem Lieferantenkodex sind die Erwartungen festgehalten, die die bilstein group gegenüber ihren Geschäftspartnern hat. Für die bilstein group ist die Erfüllung der nachfolgend formulierten Anforderungen und Erwartungen eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Zudem definiert dieser Lieferantenkodex Mindeststandards von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Geschäftspartner bei Geschäftsvorgängen mit sämtlichen Unternehmen der bilstein group zu beachten und einzuhalten haben.

**Karsten Schüßler-Bilstein**
Geschäftsführer

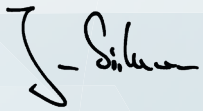

**Jan Siekermann**
Geschäftsführer

## 01 Gleichbehandlung und Toleranz

Gleichbehandlung, Chancengleichheit, Respekt und Toleranz sind für uns untereinander und im Umgang mit Geschäftspartnern und Kunden selbstverständlich. Das erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Unsere Geschäftspartner dulden keinerlei Diskriminierung oder belästigendes Verhalten, sei es aufgrund des Geschlechts, der religiösen Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Hautfarbe oder der Herkunft. Sie stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden – aufbauend auf den individuellen Fähigkeiten und der Qualifikation – gleiche Chancen im beruflichen Fortkommen haben. Zur Ahndung diskriminierenden Verhaltens treffen unsere Geschäftspartner angemessene Maßnahmen.

## 02 Menschenrechte und Umweltschutz – Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

### 2.1 Allgemeines

Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte haben höchsten Stellenwert für die bilstein group. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierten Grundsätze achten.

Ein weiteres zentrales Anliegen der bilstein group ist der Umwelt- und Klimaschutz. Die bilstein group reduziert die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette und kommuniziert ihre Umwelt- und Energiepolitik auch an Kunden, Lieferanten und interessierte Parteien. Ökologische Kriterien sind Bestandteil unserer Lieferantenbeurteilung.

Geschäftspartner stellen im Sinne der Nachhaltigkeit die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicher und tragen Verantwortung für die Vermeidung von Verpackungsmüll und die Nutzung recyclingfähiger Materialien wie Wellpappe, luftgefüllte Polster und Papier.

Geschäftspartner setzen keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffe ein und stellen sicher, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an die Registrierung, Genehmigung und Deklarierung, wie sie sich u.a. aus der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 ergeben, einhalten.

### 2.2 Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Geschäftspartner dürfen nicht gegen die in den nachfolgenden Ziffern 2.3 und 2.4 niedergelegten Pflichten (nachfolgend „menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten“) verstoßen.

Geschäftspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer nicht gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten verstoßen.

#### 2.2.1 Durchführung von Risikoanalysen gemäß § 5 LkSG

Geschäftspartner führen eine eigene angemessene Risikoanalyse entsprechend § 5 LkSG durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Die bilstein group führt ebenfalls eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durch. Die Geschäftspartner werden der bilstein group auf Anforderung alle Auskünfte erteilen, die die bilstein group benötigt, um in Bezug auf den Geschäftspartner eine Risikoanalyse durchzuführen. Die bilstein group wird die Risikoanalyse einmal im Jahr sowie gegebenenfalls anlassbezogen durchführen und der Geschäftspartner wird gegebenenfalls auch wiederholt Auskünfte erteilen. Im Rahmen der Risikoanalyse hat der Geschäftspartner es im Einzelfall zu dulden, dass Mitarbeitende der bilstein group oder von ihnen zu diesen Zwecken beauftrage Dritte die Betriebsstätten des Geschäftspartners besichtigen und kontrollieren.

#### 2.2.2 Präventionsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Geschäftspartners

Sofern der Geschäftspartner im Rahmen der erfolgten Risikoanalyse gemäß vorstehender Ziffer 2.2.1 ein Risiko innerhalb seines Unternehmens feststellt, hat er unverzüglich und unaufgefordert angemessene Präventionsmaßnahmen hinsichtlich zu ergreifen. Gleiches gilt, wenn die bilstein group innerhalb ihrer Risikoanalyse ein Risiko in Bezug auf das Unternehmen des Geschäftspartners feststellt. Auch in diesem Fall ist der Geschäftspartner

verpflichtet, auf Aufforderung der bilstein group angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

**2.2.3 Abhilfemaßnahmen bei Verletzung gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich des Geschäftspartners**

Wenn der Geschäftspartner feststellt, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er dies der bilstein group gemäß Ziffer 12 unverzüglich mitzuteilen und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner hat der bilstein group unverzüglich nachzuweisen, welche Maßnahmen insoweit getroffen wurden.

Ist die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht so beschaffen, dass der Geschäftspartner sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss er unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen und der bilstein group dieses Konzept vorlegen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten.

Die Wirksamkeit der nach dieser Ziffer 2.2.3 getroffenen Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. Der Geschäftspartner hat die bilstein group von einer etwaigen Aktualisierung unverzüglich zu informieren.

Versäumt es der Geschäftspartner, seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 2.2.3 nachzukommen, ist die bilstein group berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner solange auszusetzen, bis der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Etwaige sonstige Rechte bleiben davon unberührt. Wird das Versäumnis des Geschäftspartners im Zusammenhang mit einer Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet und hat ein zur Beendigung dieser Verletzung erarbeitetes Konzept nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe bewirkt, so ist die bilstein group zusätzlich zu den Rechten aus dem vorstehenden Absatz berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zu dem Geschäftspartner auch endgültig abzubrechen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der bilstein group keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen, um die Verletzung zu beenden.

Weitere Ansprüche, die der bilstein group im Fall einer Pflichtverletzung des Geschäftspartners zustehen, bleiben unberührt.

**2.2.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der vorgeschalteten Lieferkette des Geschäftspartners**

Der Geschäftspartner hat der bilstein group oder einem von ihr für diesen Zweck beauftragten Dritten alle Auskünfte zu erteilen, damit auch die bilstein group in Bezug auf den unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des Geschäftspartners eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchführen kann, auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist. Der Geschäftspartner hat auch sicherzustellen, dass der unmittelbare oder mittelbare Zulieferer Inspektionen durch Mitarbeitende oder Beauftragte der bilstein group duldet.

Liegen dem Geschäftspartner tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so hat der Geschäftspartner unaufgefordert – spätestens jedoch auf Aufforderung der bilstein group – anlassbezogen unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch Mitarbeitende des Geschäftspartners oder – auf Aufforderung der bilstein group – durch Mitarbeitende oder Beauftragte der bilstein group. Der Geschäftspartner hat der bilstein group unverzüglich Nachweis darüber zu erbringen, welche Präventionsmaßnahmen getroffen worden sind.

Stellt der Geschäftspartner fest, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer tatsächlich begangen wurde oder unmittelbar bevorsteht, ist der Geschäftspartner verpflichtet, diesen Umstand gemäß Ziffer 12 zu melden, unverzüglich gemeinsam mit dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung und Minimierung zu erstellen und dafür zu sorgen, dass der Zulieferer unverzüglich die hiernach vorgesehenen angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift. Das gemeinsam mit dem Zulieferer erstellte Konzept ist der bilstein group unverzüglich vorzulegen. Die obige Ziffer 2.2.3 gilt entsprechend. Der Geschäftspartner hat der bilstein group unverzüglich nachzuweisen, welche Abhilfemaßnahmen tatsächlich getroffen wurden.

**2.2.5 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens**

Der Geschäftspartner hat ein angemessenes Beschwerdeverfahren in seinem Unternehmen einzurichten. Das Beschwerdeverfahren muss es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren muss mindestens die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Der Eingang des Hinweises ist dem Hinweisgeber zu bestätigen.
- Die von dem Geschäftspartner mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber zu erörtern.
- Der Geschäftspartner muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen.
- Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

Der Geschäftspartner hat darauf hinzuwirken, dass auch seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer ihrerseits Beschwerdemechanismen etablieren, die den vorstehenden Anforderungen gerecht werden.

**2.3 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten**

**2.3.1 Verbote der Beschäftigung von Kindern**

Es dürfen keine Kinder beschäftigt werden, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes schulpflichtig sind und noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben. Von dem vorstehenden Grundsatz darf nur bei Vorliegen einer von ILO anerkannten Ausnahme (vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 138) abgewichen werden. Eine solche Ausnahme kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sie auch das Recht des Beschäftigungsortes vorsieht.

Für Kinder unter 18 Jahren sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 stets verboten. Umfasst sind davon insbesondere Formen der Kinderarbeit, die mit einer besonderen Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Kinder verbunden sind.

**2.3.2 Verbote moderner Formen der Sklaverei**

Verboten sind sämtliche Formen von Zwangsarbeit, der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.

Es ist untersagt, Ausweisdokumente einzubehalten, die Bewegungsfreiheit von Mitarbeitenden einzuschränken oder Einschüchterungen und Drohungen gegenüber Mitarbeitenden anzuwenden.

**2.3.3 Verbot der Missachtung der Mindeststandards beim Arbeitsschutz**

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind mindestens einzuhalten. Der Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist ausreichend zu begegnen.

**2.3.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit**

Das Recht der Mitarbeitenden zur Koalitionsfreiheit ist zu wahren. Zu achten ist das Recht der Mitarbeitenden auf Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft ohne daran anknüpfende, ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen sowie die freie Betätigung von Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Sofern in einem Staat freie Gewerkschaften generell verboten sind, ist als unternehmerische Maßnahme die Einrichtung von parallelen Strukturen anzustreben, die nicht dem Verbot der Gründung von Gewerkschaften nach dem anwendbaren nationalen Recht des Beschäftigungsortes unterfallen. Dies kann etwa durch die Einrichtung von Betriebsräten oder alternativer Beteiligungsmöglichkeiten für Beschäftigte geschehen.

**2.3.5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden im Arbeitsleben ist verboten. Das Verbot umfasst jede Ungleichbehandlung aufgrund nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht mit den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

**2.3.6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

Den Mitarbeitenden ist ein angemessener Lohn zu bezahlen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Berücksichtigt werden sollen die örtlichen Lebenshaltungskosten der Mitarbeitenden und deren Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit.

**2.3.7 Verbot der Herbeiführung bestimmter Umweltauswirkungen**

Verboten ist die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Verboten sind die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung und anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

**2.3.8 Schutz vor dem Einsatz von Sicherheitskräften**

Es ist verboten, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit verletzt werden.

## 2.4 Umweltbezogene Sorgfaltspflichten

### 2.4.1 Schutz vor Emissionen von Gefahrstoffen

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sind verboten:

- die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen),
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum,
- die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens.

Chemikalien und andere persistente organische Schadstoffe sind stets ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, insbesondere des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und der auf seiner Grundlage ergangenen anwendbaren Rechtsvorschriften, zu handhaben, zu kennzeichnen, zu lagern, zu sammeln und zu entsorgen. Geltende Produktions- und Verwendungsverbote in Bezug auf Chemikalien nach Anlage A des POPs-Übereinkommens sind stets zu befolgen.

Bei der umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von zu Abfällen gewordenen Chemikalien sind ebenfalls stets die geltenden Gesetze zu beachten.

### 2.4.2 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Untersagt ist die grenzüberschreitende Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 und im Sinne der

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, wenn

- der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist,
- der Einfuhrstaat nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat oder er diese Einfuhr verboten hat, oder
- anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

**Außerdem sind untersagt:**

- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie
- die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist.

## 03 Freier und fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich den Grundsätzen des freien und fairen Wettbewerbs und zur Einhaltung aller kartell- bzw. wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Unsere Geschäftspartner werden insbesondere keine Absprachen und Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen, wie z. B. Absprachen oder Austausch von Informationen mit Wettbewerbern über Preise und Konditionen, die Aufteilung von Märkten oder Kunden oder in Form wettbewerbswidriger Bindung von Lieferanten und Nachunternehmern.

Unsere Geschäftspartner treffen dahingehend angemessene Präventionsmaßnahmen.

## 04 Verantwortliches Handeln und Vermeidung von Interessenskonflikten

Unsere Geschäftspartner treffen ihre Entscheidung allein auf sachlicher und transparenter Grundlage. Sie stellen sicher, dass persönliche oder finanzielle Interessen keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung ihrer Mitarbeitenden haben. Bereits der Entstehung eines entsprechenden Eindrucks wirken sie entgegen.

## 05 Geldwäscheverhütung

Von Geldwäsche spricht man, wenn aus illegalen Aktivitäten stammendes Geld oder illegal erworbene Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht werden und dabei die Herkunft verschleiert wird.

Geschäftspartner stellen durch geeignete Maßnahmen und Prozesse im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sicher, dass Geldwäsche verhindert wird. Entsprechende Risiken werden fortlaufend analysiert und bewertet.

## 06 Korruptionsverbot

Die bilstein group toleriert keine Korruption. Die Verschaffung unberechtigter Vorteile durch Bestechung lehnen wir strikt ab. Das verlangen wir auch von unseren Geschäftspartnern. Sie tätigen keine Zuwendungen oder Versprechen gegenüber Dritten, die zur Einflussnahme geeignet erscheinen könnten. Jegliche dahingehenden Betätigungen von Geschäftspartnern uns gegenüber nehmen wir – abhängig vom Einzelfall – zum Anlass, die Geschäftsbeziehung umgehend zu beenden.

## 07 Qualität

Die Qualität unserer Tätigkeit und unserer Produkte ist ein Fundament des Erfolgs der bilstein group. Wir erwarten, dass auch unsere Geschäftspartner die Sicherstellung höchster Qualität als ihren Anspruch und Maßstab für das eigene Handeln betrachten. Sie treffen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Qualität und streben ihre Verbesserung fortlaufend an.

## 08 Produktsicherheit

Als weltweit führender Spezialist im freien Ersatzteilmarkt ist die Qualität unserer Produkte für unseren Erfolg wesentlich. Wir erwarten, dass es auch für unsere Geschäftspartner selbstverständlich ist, dass Produkte sämtlichen gesetzlichen Anforderungen genügen und von ihnen keine Gefahren für die Gesundheit oder andere Sachen ausgehen. Um dies zu gewährleisten, legen sie höchste Qualitäts- und Sicherheitsstandards an und überprüfen fortlaufend ihre Einhaltung.

Sollten unsere Geschäftspartner davon Kenntnis erlangen, dass von bestimmten Produkten Gefahren oder Sicherheitsrisiken ausgehen können, treffen sie umgehend sämtliche erforderlichen Maßnahmen und setzen die bilstein group über entsprechende Sachverhalte unverzüglich in Kenntnis.

Gesetzliche Kennzeichnungspflichten – wie z. B. CE-Kennzeichnungen – setzen unsere Geschäftspartner stets ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst um.

## 09 Geistiges Eigentum und Know-how

Geistiges Eigentum und technisches Know-how sind für die bilstein group wesentlich. Unsere Geschäftspartner achten geschützte Rechte von Wettbewerbern, eigenen Geschäftspartnern und Dritten. Sie stellen sicher, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart bzw. weitergegeben und nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

## 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind durch gesetzliche Regelungen – wie die europäische Datenschutz-Grundverordnung – besonders geschützt. Unsere Geschäftspartner stellen den Schutz personenbezogener Daten durch geeignete Maßnahmen sicher. Sie achten die Privatsphäre Dritter und behandeln ihre persönlichen Daten vertraulich.

## 11 Organisation, Dokumentation, Folgen bei Verstößen

Für die bilstein group ist die Einhaltung der in diesem Kodex formulierten Anforderungen an Geschäftspartner eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen. Die Überprüfbarkeit der Erfüllung dieser Anforderungen stellen unsere Geschäftspartner durch eine nachvollziehbare Dokumentation sicher. Wenn Verstöße gegen diese Anforderungen festgestellt werden, wird die bilstein group die notwendigen – ggf. auch rechtlichen – Schritte ergreifen.

Um Verstößen vorzubeugen, richten Geschäftspartner selbst im Rahmen der eigenen Organisation die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlichen Strukturen und Prozesse ein. Dabei können sie z. B. selbst einen Verhaltenskodex etablieren, in dem maßgebliche Prinzipien und Erwartungen niedergelegt sind. Geschäftspartner setzen sich darüber hinaus auch selbst für die Einhaltung der hier bestimmten Grundsätze und Anforderungen entlang der Lieferkette ein. Die spezielleren Pflichten aus obiger Ziffer 2 bleiben unberührt.

## 12 Hinweisgebersystem der bilstein group

Die bilstein group hat ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das auch Geschäftspartnern der bilstein group zugänglich ist.

Sollten Geschäftspartner Hinweise darauf haben, dass es innerhalb der bilstein group zu einem Verstoß gegen Rechtspflichten gekommen sein könnte, können sie dies über das Hinweisgebersystem der bilstein group – abrufbar unter bilsteingroup.iwhistle.de – melden.

Sollten Geschäftspartner Anlass zu der Annahme haben, dass sie selbst (oder dass ihre Zulieferer) gegen diesen Lieferantenkodex verstoßen haben, sind sie verpflichtet, dies der bilstein group unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Geschäftspartners (oder gegebenenfalls seines Zulieferers), des Datenschutzrechts, der Rechte der Mitarbeitenden des Geschäftspartners sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

Weitere in diesem Lieferantenkodex enthaltene Meldepflichten des Geschäftspartners bleiben von den Pflichten aus dieser Ziffer 12 unberührt.

**Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Code of Conducts, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze sowie Anforderungen des Code of Conducts zu verhalten.

Lieferant: _____

Adresse: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

**Notizen**

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG
Wilhelmstraße 47
58256 Ennepetal

**bilsteingroup.com**

BGBRO032/DE/02.2023